

1725/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13 03 2001

Der Präsident des Rechnungshofes

Die unter Z1 1762/J - NR/2001 (XXI. GP) gestellte Anfrage der Abgeordneten Otmar Brix und Genossen vom 18. Jänner 2001 betreffend Endbericht des Rechnungshofes hinsichtlich der Überprüfung der Gebarung des BKA, BMF, BMA und des AMS, des seinerzeitigen BMAGS, BMwA und BMWV hinsichtlich Förderungen und Aufträge an die Euroteam - Vienna Gruppe beehre ich mich, soweit sie sich auf Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen lässt, wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und2)

„Ist vom Rechnungshof in Aussicht genommen, einen Endbericht im Rahmen der Prüfung der Gebarung des BKA, BMF, BMA und des AMS, des seinerzeitigen BMAGS, BMwA und BMWV hinsichtlich Förderungen und Aufträge an die Euroteam - Vienna Gruppe zu erstellen?“

„Wann ist mit der Fertigstellung eines entsprechenden Endberichts zu rechnen und worin liegen die Gründe für eine verzögerte Vorlage dieser Endberichts an den Nationalrat?“

Der Abschluss des gesetzlich festgelegten Stellungnahmeverfahrens bezüglich der anfragegegenständlichen Gebarungsüberprüfung erfolgte mit der Abgabe der Gegenäußerungen des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen der überprüften Stellen im November 2000. In Erfüllung der ihm bundes - verfassungsgesetzlich überbundenen Verpflichtung, über seine Tätigkeit bzw einzelne Wahrnehmungen dem Nationalrat zu berichten, wird der Rechnungshof dem Nationalrat nach Fertigstellung des die Stellungnahmen der

überprüften Stellen sowie die Gegenäußerungen des Rechnungshofes berücksichtigenden Berichtes über die genannte Gebarungsüberprüfung („Endbericht“) gemäß Art 126d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes berichten.

Zu 3)

„Wird der Rechnungshof eine strafrechtliche Prüfung des Sachverhalts durch die StaAnregen?“

Nach den dem Rechnungshof seinerzeit zur Kenntnis gelangten Informationen wurden der Staatsanwaltschaft Wien von dritter Seite Sachverhaltsdarstellungen in der frage - gegenständlichen Angelegenheit bereits vor Fertigstellung des Ergebnisses der anfrage - gegenständlichen Gebarungsüberprüfung übergeben.

Der Rechnungshof hat deshalb sein Überprüfungsergebnis - unbeschadet dessen Über - mittlung an die überprüften Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 5 des Rech - nungshofgesetzes 1948 - im Juni 2000 der Staatsanwaltschaft Wien zur allfälligen straf - rechtlichen Würdigung zugeleitet.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen der überprüften Stellen und Abfassung seiner Ge - genäußerungen hiezu hat der Rechnungshof überdies die Stellungnahmen und die Gegen - äußerungen an die Staatsanwaltschaft Wien im November 2000 übermittelt.

Zu4)

„Hat der Rechnungshof nunmehr eine exakte Summe der Rückforderungen gegen die Euroteam - Gruppe errechnet?“

Hinsichtlich dieser auf inhaltliche Feststellungen der anfragegegenständlichen Geba - rungsüberprüfung bezogenen und sohin außerhalb der Gegenstände des Fragerechts ge - mäß § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes liegenden Frage darf Ich unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Sitzung der Präsidialkonferenz vom 15. Juli 1997 um Verständnis ersuchen, dass ich von einer Beantwortung abssehen muss. Allfällige Darlegungen, die dem fragegegenständlich zum Ausdruck kommenden Informationsbedürfnis der Abge - ordneten Rechnung tragen, hat der Rechnungshof seiner gemäß Art 126 d Abs 1 des Bundes - Verfassungsgesetzes erfolgenden Berichterstattung an den Nationalrat vorzu - behalten.

Zu 5) und 6)

„Aus welchen Gründen war es möglich, dass der Inhalt des Rechnungshof - Rohberichtes der Öffentlichkeit durch einen Presseartikel bekannt gemacht wurde?“

„Konnte der Rechnungshof feststellen, um welches Exemplar es sich bei dem der Presse zugespielten Rechnungshof - Rohbericht handelte bzw. von wem die Vertraulichkeit dieses Berichts verletzt wurde?“

Bis zur Berichterstattung des Rechnungshofes an den Nationalrat ist (sind) der Rechnungshof, nicht aber auch die jeweils überprüfte(n) Stelle(n) ausdrücklich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, wenngleich dies dem Geist des V. Hauptstückes des Bundes - Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948 entspräche. Da es außerhalb der Ingerenz des Rechnungshofes liegt, ob und zutreffendenfalls welche Schutzvorkehrungen die vom Rechnungshof im anfragegegenständlichen Zusammenhang überprüften Stellen ergriffen haben bzw. ergreifen, um eine vorzeitige Veröffentlichung von Überprüfungsergebnissen hintanzuhalten, ist dem Rechnungshof die Angabe von Gründen dafür, warum eine vorzeitige Veröffentlichung im fragegegenständlichen Anlassfall erfolgte, nicht möglich.

Der gebotenen Vertraulichkeit entsprechend hat der Rechnungshof - schon zum Eigenschutz, um dem wiederholt erhobenen Vorwurf, der Rechnungshof selbst habe vertrauliche Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, entgegentreten zu können - Vorkehrungen getroffen, um feststellen zu können, woher die nicht zur Veröffentlichung bestimmten Prüfungsergebnisse stammen. Im fragegegenständlichen Fall der vorzeitigen Veröffentlichung handelte es sich um die dem Bundesministerium für Finanzen zugestellte Ausfertigung des Prüfungsergebnisses.

Zu 7)

„Wurde durch den Rechnungshof eine strafrechtliche Verfolgung dieses Verhaltens angezeigt?“

Gemäß Artikel 126d des Bundes - Verfassungsgesetzes sind Berichte des Rechnungshofes nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen. Daraus ergibt sich für den Rechnungshof, wie bei der Beantwortung der Fragen 5 und 6 dargelegt, bis zu diesem Zeitpunkt

die ausdrückliche Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und - soweit in seiner Ingerenz gelegen - Unterbindung der vorzeitigen Veröffentlichung von Überprüfungsergebnissen.

Wiewohl die Vorveröffentlichung von Überprüfungsergebnissen seitens der Überprüften nach Ansicht des Rechnungshofes zwar den Geist der (bundes - verfassungs)gesetzlichen Grundlagen der Rechnungs - und Gebarungskontrolle verletzt, sehen diese keine ausdrückliche Verpflichtung der überprüften Stellen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Überprüfungsergebnissen vor. Ferner sind nach Auffassung des Rechnungshofes derartige Verletzungen von keiner strafrechtlichen Sanktion - etwa wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses - bedroht. Dem wissenschaftlichen Schrifttum (zB ZAGLER, Wolfgang: Kommentar zu § 310 des Strafgesetzbuches Verletzung des Amtsgeheimnisses) in: TRIFTERER, Otto (Hrsg): StGB - Kommentar - System und Praxis III) zufolge sind nämlich ... Geheimnisse Tatsachen, welche lediglich einem bestimmten geschlossenen oder doch schließbaren und nicht allzu großem Kreis von Personen, bekannt sind und auch keine weitergehende Verbreitung erfahren sollen. Es muss sich folglich um eine Angelegenheit handeln, die tatsächlich geheim ist und auch geheim gehalten werden soll."

Da letztlich jedoch die Ergebnisse der Tätigkeit der Rechnungs - und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof nach Vorlage der Berichte des Rechnungshofes an den Nationalrat zu veröffentlichen sind, ist damit im Ergebnis unmittelbar eine - dem Amtsgeheimnis wesensmäßig gegenläufige - weitergehende Verbreitung an einen unbestimmbaren großen Personenkreis verbunden.

Der Rechnungshof hat deshalb im fragegegenständlichen Zusammenhang von der Anregung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses abesehen.